

Inhalt

6. 11. 2007	Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans VIII-526 im Bezirk Spandau, Ortsteil Haselhorst	58
22. 1. 2008	Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans VIII-538 im Bezirk Spandau, Ortsteil Hakenfelde	59
22. 1. 2008	Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans VIII-552 im Bezirk Spandau, Ortsteil Hakenfelde	60
22. 1. 2008	Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans VIII-557 im Bezirk Spandau, Ortsteil Hakenfelde	61
4. 3. 2008	Erste Verordnung zur Änderung der Vermessungsgebührenordnung 2013-1-20	62
4. 3. 2008	Verordnung über das automatisierte Abrufverfahren beim Register über korruptionsauffällige Unternehmen in Berlin (Korruptionsregisterverordnung - KRV) 7102-10-1	69
4. 3. 2008	Verordnung über die Änderung der Satzung der Investitionsbank Berlin 762-4-1	70
6. 3. 2008	Verordnung über den automatisierten Datenabruf aus dem Polizeilichen Landessystem zur Information, Kommunikation und Sachbearbeitung (POLIKS) durch Angehörige der Gemeinsamen Ermittlungsgruppe Berlin/Brandenburg (GEG BE/BB) und Verbindungsbeamte der Polizei des Landes Brandenburg 2011-1-7	71
11. 3. 2008	Verordnung zur Änderung der Verordnung über sachliche Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten und der Ordnungsdienstverordnung 454-2; 2011-1-2	74
12. 3. 2008	Vierzehnte Verordnung zur Änderung der Umweltschutzgebührenordnung 2013-1-15	75
13. 3. 2008	Berichtigung der Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans VIII-513b im Bezirk Spandau, Ortsteil Haselhorst	76
13. 3. 2008	Berichtigung der Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans VIII-524a im Bezirk Spandau, Ortsteil Haselhorst	76

Verordnung
über die Festsetzung des Bebauungsplans VIII-526
im Bezirk Spandau, Ortsteil Haselhorst

Vom 6. November 2007

Auf Grund des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316), in Verbindung mit § 6 Abs. 5 und mit § 11 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs (AGBauGB) in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. November 2005 (GVBl. S. 692), wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan VIII-526 vom 14. Juli 2006 für eine Teilfläche der Wasserstadt Berlin-Oberhavel zwischen Schwielowseestraße, Daumstraße, Pohleseestraße und Havel im Bezirk Spandau, Ortsteil Haselhorst, wird festgesetzt.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplans kann beim Bezirksamt Spandau von Berlin, Abteilung Bauen, Planen und Umweltschutz, Vermessungsamt, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplans können beim Bezirksamt Spandau von Berlin, Abteilung Bauen, Planen und Umweltschutz, Stadtplanungsamt und Bau- und Wohnungsaufsichtsamt, kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuchs) und
 2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 44 Abs. 4 des Baugesetzbuchs)
- wird hingewiesen.

§ 4

(1) Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss

1. eine beachtliche Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuchs bezeichnet sind,
2. eine nach § 214 Abs. 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthalten sind,

in den Fällen der Nummern 1 bis 3 innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nummer 4 innerhalb von zwei Jahren seit der Verkündung dieser Verordnung gegenüber dem Bezirksamt Spandau von Berlin schriftlich geltend machen. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist werden die in Nummer 1 bis 4 genannten Mängel gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuchs und gemäß § 32 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs unbeachtlich.

(2) Die Beschränkung des Absatzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 6. November 2007

Bezirksamt Spandau von Berlin

Birkholz
Bezirksbürgermeister

Röding
Bezirksstadtrat

Verordnung
über die Festsetzung des Bebauungsplans VIII-538
im Bezirk Spandau, Ortsteil Hakenfelde

Vom 22. Januar 2008

Auf Grund des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316), in Verbindung mit § 6 Abs. 5 und mit § 11 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. November 2005 (GVBl. S. 692), wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan VIII-538 vom 7. Juli 2006 mit Deckblatt Nr. 1 vom 29. März 2007 für eine Teilfläche der Wasserstadt Berlin-Oberhavel mit den Grundstücken Havelschanze 9/13, 15, 17, 19, 21, 23/25, 27, 27A, 29, 31, 26/32, Abschnitten der Havelschanze und der Schäferstraße sowie Teilflächen der Havel und des Nordhafens Spandau im Bezirk Spandau, Ortsteil Hakenfelde, wird festgesetzt.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplans kann beim Bezirksamt Spandau von Berlin, Abteilung Bauen, Planen und Umweltschutz, Vermessungsamt, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplans können beim Bezirksamt Spandau von Berlin, Abteilung Bauen, Planen und Umweltschutz, Stadtplanungsamt und Bau- und Wohnungsaufsichtsamt, kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuchs) und
 2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 44 Abs. 4 des Baugesetzbuchs)
- wird hingewiesen

§ 4

(1) Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss

1. eine beachtliche Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuchs bezeichnet sind,
2. eine nach § 214 Abs. 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthalten sind,

in den Fällen der Nummern 1 bis 3 innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nummer 4 innerhalb von zwei Jahren seit der Verkündung dieser Verordnung gegenüber dem Bezirksamt Spandau von Berlin schriftlich geltend machen. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist werden die in Nummer 1 bis 4 genannten Mängel gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuchs und gemäß § 32 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs unbeachtlich.

(2) Die Beschränkung des Absatzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 22. Januar 2008

Bezirksamt Spandau von Berlin

Birkholz
Bezirksbürgermeister

Röding
Bezirksstadtrat

Verordnung

über die Festsetzung des Bebauungsplans VIII-552 im Bezirk Spandau, Ortsteil Hakenfelde

Vom 22. Januar 2008

Auf Grund des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316), in Verbindung mit § 6 Abs. 5 und mit § 11 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. November 2005 (GVBl. S. 692), wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan VIII-552 vom 27. Januar 2006 mit Deckblatt vom 14. Juli 2006 für eine Teilfläche der Wasserstadt Berlin-Oberhavel südlich des Maselakekanals, nördlich der Rauchstraße, westlich der Ashdodstraße und östlich des Grundstückes Rauchstraße 48-50 im Bezirk Spandau, Ortsteil Hakenfelde, wird festgesetzt. Der Bebauungsplan VIII-552 ändert den durch Verordnung vom 5. März 2002 festgesetzten Bebauungsplan VIII-564 teilweise.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplans kann beim Bezirksamt Spandau von Berlin, Abteilung Bauen, Planen und Umweltschutz, Vermessungsamt, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplans können beim Bezirksamt Spandau von Berlin, Abteilung Bauen, Planen und Umweltschutz, Stadtplanungsamt und Bau- und Wohnungsaufsichtsamt während der Dienststunden, kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuchs) und
 2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 44 Abs. 4 des Baugesetzbuchs)
- wird hingewiesen.

§ 4

(1) Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss

1. eine beachtliche Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuchs bezeichnet sind,
2. eine nach § 214 Abs. 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthalten sind,

in den Fällen der Nummern 1 bis 3 innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nummer 4 innerhalb von zwei Jahren seit der Verkündung dieser Verordnung gegenüber dem Bezirksamt Spandau von Berlin schriftlich geltend machen. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist werden die in Nummer 1 bis 4 genannten Mängel gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuchs und gemäß § 32 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs unbeachtlich.

(2) Die Beschränkung des Absatzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 22. Januar 2008

Bezirksamt Spandau von Berlin

Birkholz
Bezirksbürgermeister

Röding
Bezirksstadtrat

Verordnung
über die Festsetzung des Bebauungsplans VIII-557
im Bezirk Spandau, Ortsteil Hakenfelde

Vom 22. Januar 2008

Auf Grund des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316), in Verbindung mit § 6 Abs. 5 und mit § 11 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. November 2005 (GVBl. S. 692), wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan VIII-557 vom 8. Dezember 2006 für eine Teilfläche der Wasserstadt Berlin-Oberhavel zwischen Mertensstraße, dem Grundstück Mertensstraße 140, der Havel und den Grundstücken Mertensstraße 92/130 sowie einem Abschnitt der Mertensstraße im Bezirk Spandau, Ortsteil Hakenfelde, wird festgesetzt.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplans kann beim Bezirksamt Spandau von Berlin, Abteilung Bauen, Planen und Umweltschutz, Vermessungsamt, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplans können beim Bezirksamt Spandau von Berlin, Abteilung Bauen, Planen und Umweltschutz, Stadtplanungsamt und Bau- und Wohnungsaufsichtsamt während der Dienststunden, kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuchs) und
 2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 44 Abs. 4 des Baugesetzbuchs)
- wird hingewiesen.

§ 4

(1) Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss

1. eine beachtliche Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuchs bezeichnet sind,
2. eine nach § 214 Abs. 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthalten sind,

in den Fällen der Nummern 1 bis 3 innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nummer 4 innerhalb von zwei Jahren seit der Verkündung dieser Verordnung gegenüber dem Bezirksamt Spandau von Berlin schriftlich geltend machen. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist werden die in Nummer 1 bis 4 genannten Mängel gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuchs und gemäß § 32 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs unbeachtlich.

(2) Die Beschränkung des Absatzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 22. Januar 2008

Bezirksamt Spandau von Berlin

Birkholz
Bezirksbürgermeister

Röding
Bezirksstadtrat

**Erste Verordnung
zur Änderung der Vermessungsgebührenordnung**

Vom 4. März 2008

Auf Grund des § 6 Abs. 1 des Gesetzes über Gebühren und Beiträge vom 22. Mai 1957 (GVBl. S. 516), das zuletzt durch Gesetz vom 6. Juli 2006 (GVBl. S. 713) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel I

Die Vermessungsgebührenordnung in der Fassung vom 22. August 2005 (GVBl. S. 449) wird wie folgt geändert:

Das Gebührenverzeichnis (Anlage zu § 1 Abs. 1) wird wie folgt gefasst:

„Anlage

Gebührenverzeichnis

Übersicht

Allgemeines	ab Tarifstelle 1000
Liegenschaftskataster	ab Tarifstelle 2000
Vermessungstätigkeiten	Tarifstelle 3000
Amtshandlungen, die die Ausübung des Berufs „Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur“ betreffen	ab Tarifstelle 4000
Festsetzung von Grundstücksnummern	Tarifstelle 5000
Ermittlung von Verkehrswerten sowie Miet- und Pachtwerten	ab Tarifstelle 6000
Gutachterausschuss für Grundstückswerte in Berlin	ab Tarifstelle 7000

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr EURO
Allgemeines		
1000	Schriftliche Auskünfte auf der Grundlage von Verzeichnissen, Rissen, Karten, Plänen usw., nach dem Zeitaufwand soweit nicht eine andere Tarifstelle vorgesehen ist, je angefangene halbe Stunde	26
1001	Ausstellung von Bescheinigungen	
	a) Grenzbescheinigung nach vorhandenen Unterlagen (einschließlich Ortsbesichtigung)	74,50
	Anmerkung: Ist für die Ausstellung einer Grenzbescheinigung eine Grenzherstellung erforderlich, so erhöht sich die Gebühr um die Gebühr für diese zusätzliche Amtshandlung.	
	b) Grundstücksnummerbescheinigung	26
	c) sonstige Bescheinigungen, z. B. Bescheinigungen über die Abgrenzung von Grunddienstbarkeiten (§1026 BGB)	
	1. nach vorhandenen Unterlagen (einschließlich Ortsbesichtigung)	74,50
	2. mit einem erheblich über dem Durchschnitt liegenden Zeitaufwand oder als Sammelbescheinigung	
	aa) für örtliche Vermessungstätigkeiten, je angefangene halbe Stunde	30
	bb) für sonstige Tätigkeiten, je angefangene halbe Stunde	26
	cc) für Tätigkeiten eines Vermessungsgehilfen, je angefangene halbe Stunde	16,50
	mindestens	74,50

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr EURO
	d) je gleichzeitig beantragte Mehrausfertigung einer Bescheinigung nach den Buchstaben a bis c Gebührenfrei: Bescheinigungen über die örtliche und wirtschaftliche Einheit (§ 69 Abs. 1 Nr. 4 der Kostenordnung)	7,45
1002	Ausstellung von Unschädlichkeitszeugnissen	
	a) Ausstellung eines Unschädlichkeitszeugnisses	156
	b) je gleichzeitig beantragte Mehrausfertigung des Unschädlichkeitszeugnisses	7,45
1003	Leistungen jeglicher Art (sonstige technische Arbeiten), wenn keine andere Gebühr vorgesehen ist,	
	a) für örtliche Vermessungstätigkeiten, je angefangene halbe Stunde	30
	b) für sonstige Tätigkeiten, je angefangene halbe Stunde	26
	c) für Tätigkeiten eines Vermessungsgehilfen, je angefangene halbe Stunde	16,50
Liegenschaftskataster, Landesbezugssysteme		
Anmerkung zu den Tarifstellen 2000 bis 2005:		
In Fällen der Vermögenszuordnung sind die Behörden des Bundes von der Zahlung der Gebühren nach den Tarifstellen 2000 bis 2005 befreit.		
2000	Auszüge aus den Verzeichnissen des Liegenschaftskatasters	
	a) für die erste Ausfertigung	
	1. je Auszug bis zu 5 Seiten	12,80
	2. je weitere Seite des Auszuges	1,60
	b) je gleichzeitig beantragte Mehrausfertigung	50 v. H. der Gebühr nach Buchstabe a
2001	Auszüge aus der Flurkarte	
	a) für die erste Ausfertigung	
	1. je Blatt bis Format DIN A 4	12,80
	2. je Blatt bis Format DIN A 3	16
	3. je Blatt bis Format DIN A 2	22,50
	4. je Blatt bis Format DIN A 1	33,50
	b) je gleichzeitig beantragte Mehrausfertigung	50 v. H. der Gebühr nach Buchstabe a
Anmerkung:		
Die Gebühr für Auszüge im Blattschnitt der K 1 wird nach Buchstabe a Nr. 4 ermittelt.		
2002	Schriftliche Auskünfte aus dem Automatisierten Liegenschaftsbuch	
	a) für die erste Ausfertigung über Liegenschaften eines Bezirkes	
	1. die einzeln bestimmt sind (z. B. durch Flurstücks-, Lage- oder Grundbuchbezeichnung), bis zu 50 Bestände oder Flurstücke, je Bestand oder Flurstück	12,80
	je weiterer Bestand oder Flurstück	0,90
	2. die durch beschreibende Angaben bestimmt sind,	Gebühr nach Nummer 1
	zuzüglich je Suchargument	12,80

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr EURO
	b) je gleichzeitig beantragte Mehrausfertigung	50 v. H. der Gebühr nach Buchstabe a
	c) Abgabe in digitaler Form	Gebühr nach Buchstabe a zuzüglich 50,00 Euro
2003	Angaben aus dem Vermessungszahlenwerk	
	a) Vermessungsrisse, Dauerrisse o. ä., je Seite der ersten Ausfertigung	
	1. bis Format DIN A 4	8,50
	2. bis Format DIN A 3	10,70
	3. bis Format DIN A 2	16
	4. jedes darüber hinausgehende Format	22,50
	b) Festpunktübersichten, je Seite der ersten Ausfertigung	
	1. bis Format DIN A 4	12,80
	2. bis Format DIN A 3	16
	3. bis Format DIN A 2	22,50
	4. jedes darüber hinausgehende Format	35,50
	c) Festpunktbeschreibungen für die erste Ausfertigung	
	1. für den ersten Punkt	8,50
	2. für jeden weiteren Punkt	2,70
	Anmerkung: Diese Gebühren umfassen die Angaben der zugehörigen Koordinaten.	
	d) Daten aus der Berliner Punktdatensatz, für die erste Ausfertigung, je Punkt mindestens	0,15 10,70
	e) je gleichzeitig beantragte Mehrausfertigung	jeweils 50 v. H. der Gebühren für die betroffe- ne Amtshand- lung (Buch- staben a bis d)
2004	Amtliche Beglaubigung von Auszügen aus dem Liegenschaftskataster, von schriftlichen Auskünften aus dem Automatisierten Liegenschaftsbuch und von Angaben aus dem Vermessungszahlenwerk, je Ausfertigung	4
2005	Zusätzliche Eintragungen nach dem Zeitaufwand, je angefangene halbe Stunde	26
2006	Bestätigungen, Ergänzungen und Nachtragungen (einschließlich Beglaubigungen) auf vorgelegten Bescheinigungen und Auszügen, nach dem Zeitaufwand, je angefangene halbe Stunde höchstens	26 Gebühr für eine Neuanfertigung
2007	Zulassung einer Ausnahme von der Pflicht, das berechtigte Interesse bei der Benutzung des Liegenschaftskatasters im Einzelfall darlegen zu müssen, je Antragsteller	52
2008	Zusammenstellung von Vermessungsunterlagen für Grenzvermessungen und Gebäudevermessungen	
	a) Vermessungsunterlagen für Grenzvermessungen	
	1. Zusammenstellung durch die liegenschaftskatasterführende Stelle	
	aa) für bis zu 2 Flurstücke eines Vermessungsobjektes	182
	bb) für jedes weitere Flurstück desselben Vermessungsobjektes	52

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr EURO
	2. Zusammenstellung bei Vorbereitung durch andere Vermessungsstellen	60 v. H. der Gebühr nach Nummer 1
	Anmerkung:	
	a) Für die Ermittlung der Gebühr nach Nummer 1 sind nur die Flurstücke anzusetzen, deren Fläche 5 m ² überschreitet.	
	b) In der Gebühr nach Nummer 2 ist die Prüfung und Ergänzung der Unterlagen durch die liegenschaftskatasterführende Stelle enthalten.	
	b) Zusammenstellung von Vermessungsunterlagen für Gebäudevermessungen	29,50
	Gebührenfrei:	
	Aktualisierung von Vermessungsunterlagen nach Buchstabe a für dasselbe Vermessungsobjekt, wenn die Unterlagen innerhalb von zwei Jahren nach der Zusammenstellung vorgelegt werden.	
2009	Amtshandlungen für die Übernahme von Grenzfeststellungs- und Abmarkungsunterlagen	
	a) bei Grenzfeststellung einschließlich gleichzeitiger Abmarkung, wenn die Grenzvermessung die Bildung neuer Grenzen betrifft	
	1. bis zu drei Flurstücke	416
	2. für jedes weitere Flurstück	62,40
	b) bei Grenzfeststellung einschließlich gleichzeitiger Abmarkung, wenn die Grenzvermessung lediglich die Herstellung bestehender Grenzen betrifft	
	1. bis zu drei Grenzpunkte	139
	2. für jeden weiteren Grenzpunkt	20,80
	c) bei Abmarkung ohne Grenzfeststellung	
	1. bis zu drei abzumarkende Grenzpunkte	139
	2. für jeden weiteren abzumarkenden Grenzpunkt	20,80
	Anmerkung:	
	a) Als Flurstücke im Sinne des Buchstaben a gelten die zu zerlegenden Flurstücke und die neuzubildenden Flurstücke.	
	b) Als Grenzpunkte im Sinne des Buchstaben b gelten die Grenzpunkte der Grenzen, deren Herstellung beantragt worden ist.	
Vermessungstätigkeiten		
3000	Vermessungstätigkeiten	
	Die Höhe der Gebühren für Vermessungstätigkeiten ist nach § 2 Abs. 1 der Verordnung über die Vergütung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure in der jeweils geltenden Fassung zu ermitteln.	
Amtshandlungen, die die Ausübung des Berufs „Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur“ betreffen		
4000	Bestellung als Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur und Bekanntgabe im Amtsblatt für Berlin	490
4001	Bestellung eines Stellvertreters	95
4002	Prüfung mit Erstattung von Gutachten nach § 3 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über das Vermessungswesen in Berlin	2235
4003	Vermessungserlaubnis	156
4004	Erlaubnis nach § 2 Abs. 3 des Gesetzes über das Vermessungswesen in Berlin	90
4005	Bekanntgabe von Änderungen der Liste der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure, ausgenommen erstmalige Bekanntmachung (siehe Tarifstelle 4000)	26

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr EURO
Festsetzung von Grundstücksnummern		
5000	Für die Festsetzung einer Grundstücksnummer anlässlich der Bildung eines Grundstücks oder der Errichtung eines Gebäudes, je festgesetzte Grundstücksnummer Gebührenfrei: Zuordnung bereits festgesetzter Grundstücksnummern, Umnummerierungen aus Anlass von Straßenumbenennungen, Umnummerierung zur Bereinigung der Nummerierungsreihenfolge sowie Aufhebung überzähliger Grundstücksnummern.	70

Vorbemerkungen zu den Tarifstellen 6000, 7000, 7001 und 7005

- Gebührengegenstand ist je nach Antrag ein Grundstück, die Teilfläche eines Grundstücks, der Miteigentumsanteil an einem Grundstück (auch Teil- oder Wohnungseigentum), die Wirtschaftseinheit mehrerer Grundstücke im rechtlichen Sinne, das Recht oder das grundstücksgleiche Recht an einem Grundstück sowie die Entschädigung für andere Vermögensnachteile. Die Gebühren werden für jeden Gebührengegenstand gesondert berechnet.
Bei der Ermittlung des Wertes von Miteigentumsanteilen auf der Grundlage des Gesamtwertes des Grundstücks berechnet sich die Gebühr aus der Summe der halben Gebühr für den Wert des Miteigentumsanteils und der halben Gebühr für den Wert des gesamten Grundstücks.
Bei der Ermittlung des Wertes eines Gebührengegenstandes mit wertbeeinflussenden Rechten (z. B. Nießbrauchrecht, Wohnungsrecht) oder Belastungen (z. B. Dienstbarkeiten, Baulasten), deren Einfluss über den Wert des unbelasteten Gegenstandes durch zusätzliche Ermittlungen berücksichtigt wird, berechnet sich die Gebühr aus der Gebühr des Wertermittlungsgegenstandes ohne Berücksichtigung dieser Rechte oder Belastungen erhöht um einen Zuschlag von 20 v. H.
- Bei Gutachten, die mehrere Wertermittlungen (eines Antragstellers) enthalten, wird eine Gesamtgebühr berechnet, die sich aus der Gebühr für den höchsten ermittelten Wert und 50 v. H. der Gebühren – auch der Mindestgebühren – für die übrigen ermittelten Werte ergibt.
Dies gilt für Gutachten, die
 - Werte für mehrere Stichtage,
 - mehrere Werte eines Grundstücks für einen Stichtag unter Berücksichtigung unterschiedlicher Qualitätsmerkmale,
 - Werte für mehrere Miteigentumsanteile eines Grundstücks, die im gleichen Eigentum stehen,
 - Werte für mehrere Rechte an einem Grundstück,
 - zusätzlich zum Grundstückswert auch Werte von Teilflächen oder Miteigentumsanteilen des Grundstücks oder
 - die Höhe der Entschädigung für andere Vermögensnachteile mehrerer Betroffener eines Grundstücks mit vergleichbaren Rechten
 enthalten.
- Für Nachtragsgutachten, die innerhalb eines Jahres nach Ausfertigung des ersten Gutachtens beantragt werden, beträgt die Gebühr 50 v. H. der nach Nummer 1 oder 2 zu berechnenden Gebühr.
- Die Gebühren enthalten die Kosten für bis zu drei Ausfertigungen der Gutachten sowie sämtliche weitere Kosten, soweit sie nicht im Zusammenhang mit der Auskunftspflicht und Vorlagepflicht nach § 197 BauGB entstanden sind.

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr EURO
Ermittlung von Verkehrswerten sowie Miet- und Pachtwerten		
6000	Ermittlung von Verkehrswerten a) Verkehrswertermittlungen	
	1. über den Wert eines unbebauten Grundstücks	zweifacher Satz nach Tabelle 1
	mindestens	410
	2. über den Wert eines bebauten Grundstücks oder eines mit einem Erbbaurecht belasteten Grundstücks	dreifacher Satz nach Tabelle 1
	mindestens	410
	3. über den Wert eines Rechts an einem Grundstück	vierfacher Satz nach Tabelle 1
	mindestens	410

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr EURO
	4. über den Wert eines grundstücksgleichen Rechts mindestens	vierfacher Satz nach Tabelle 1 410
	5. über die Höhe der Entschädigung für andere Vermögensnachteile eines Betroffenen mindestens	vierfacher Satz nach Tabelle 1 410
	b) Bescheinigungen über Grundstückswerte einschließlich der erforderlichen Wertbetrachtungen, nach dem Zeitaufwand, je angefangene halbe Stunde	26
6001	Bescheinigung über Verkehrswerte einschließlich der erforderlichen Wertbetrachtungen und Einzelermittlung von Miet- oder Pachtwerten jeweils nach dem Zeitaufwand, je angefangene halbe Stunde	26
Gutachterausschuss für Grundstückswerte in Berlin		
7000	Gutachten des Gutachterausschusses für Grundstückswerte in Berlin	
	a) über den Wert eines unbebauten Grundstücks mindestens	zweifacher Satz nach Tabelle 1 410
	b) über den Wert eines bebauten Grundstücks oder eines mit einem Erbbaurecht belasteten Grundstücks mindestens	dreifacher Satz nach Tabelle 1 410
	c) über den Wert eines Rechts an einem Grundstück mindestens	vierfacher Satz nach Tabelle 1 410
	d) über den Wert eines grundstücksgleichen Rechts mindestens	vierfacher Satz nach Tabelle 1 410
	e) über die Höhe der Entschädigung für andere Vermögensnachteile eines Betroffenen mindestens	vierfacher Satz nach Tabelle 1 410
7001	Übrige Gutachten und Stellungnahmen	
	a) Übrige Gutachten (insbesondere über Miet- und Pachtwerte) des Gutachterausschusses für Grundstückswerte in Berlin	1100
	b) Stellungnahmen des Gutachterausschusses für Grundstückswerte in Berlin, nach dem Zeitaufwand, je angefangene halbe Stunde	26
7002	Anhörung des Gutachterausschusses für Grundstückswerte in Berlin bei Verhandlungen vor der Enteignungsbehörde, je Verhandlung	130
7003	Schriftliche Auskünfte der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses für Grundstückswerte in Berlin über wesentliche Daten für die Wertermittlung und allgemeine Wertermittlungsfragen sowie über Daten des Grundstücksmarktes, nach dem Zeitaufwand, je angefangene halbe Stunde	26
7004	Schriftliche Auskünfte der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses für Grundstückswerte in Berlin über Bodenrichtwerte, je Bodenrichtwert	26
7005	Gutachten über den ortsüblichen Pachtzins im erwerbsmäßigen Obst- und Gemüseanbau (§ 5 Abs. 2 des Bundeskleingartengesetzes)	1100

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr EURO
7006	Feststellungen des Gutachterausschusses für Grundstückswerte in Berlin über den Zustand eines Grundstücks bei vorzeitiger Besitzeinweisung, nach dem Zeitaufwand, je angefangene halbe Stunde Anmerkung: Wird in dem Enteignungsverfahren neben der Zustandsfeststellung auch ein Gutachten über den Grundstückswert beantragt, sind 50 v. H. der Gebühr für die Zustandsfeststellung auf die Gebühr für das Gutachten über den Grundstückswert anzurechnen. Die Anrechnung darf im Höchstfall 30 v. H. der Gebühr des Gutachtens über den Grundstückswert betragen.	26
7007	Schriftliche Auskünfte der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses für Grundstückswerte in Berlin über Daten aus der Automatisierten Kaufpreissammlung	
	a) je Wertermittlungsfall, ausgenommen Nutzungsentgelte (s. Buchstabe b)	
	1. für unbebaute Grundstücke	
	bis zu 12 abgegebene Datensätze	100
	jeder weitere abgegebene Datensatz	7
	2. für bebaute Grundstücke	
	bis zu 12 abgegebene Datensätze	120
	jeder weitere abgegebene Datensatz	8,50
	3. für sonstige Teilmärkte	
	bis zu 12 abgegebene Datensätze	120
	jeder weitere abgegebene Datensatz	8,50
	b) Nutzungsentgelte für vergleichbar genutzte Grundstücke, je Fall	52

Tabelle 1

Für die Berechnung der Gebühr ist von dem im Gutachten ermittelten Wert des Gebührengegenstands auszugehen und folgende Tabelle zugrunde zu legen:

Wert	vom Tausend des Wertes	zuzüglich
Euro		Euro
bis 30 000	4,0	—
bis 125 000	2,0	50
bis 500 000	1,0	180
bis 1 500 000	0,5	440
bis 3 000 000	0,25	820
über 3 000 000	0,125	1 200

“

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 4. März 2008

Der Senat von Berlin

Klaus W o w e r e i t

Ingeborg J u n g e - R e y e r

Regierender
Bürgermeister

Senatorin
für Stadtentwicklung

Verordnung
über das automatisierte Abrufverfahren beim Register
über korruptionsauffällige Unternehmen in Berlin
(Korruptionsregisterverordnung – KRV)

Vom 4. März 2008

Auf Grund des § 15 Abs. 2 des Berliner Datenschutzgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 1990 (GVBl. 1991 S. 16, 54), das zuletzt durch Artikel II des Gesetzes vom 30. November 2007 (GVBl. S. 598) geändert worden ist, in Verbindung mit § 2 des Korruptionsregistergesetzes vom 19. April 2006 (GVBl. S. 358) wird verordnet:

§ 1

Automatisiertes Abrufverfahren

(1) Eintragungen im Korruptionsregister dürfen nach Maßgabe dieser Verordnung für einen automatisierten Abruf bereitgestellt werden (§ 2 Abs. 2 des Korruptionsregistergesetzes).

(2) Die Teilnahme am automatisierten Abrufverfahren nach Absatz 1 bedarf der vorherigen Erlaubnis der für die Führung des Korruptionsregisters zuständigen zentralen Informationsstelle bei der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung.

§ 2

Abrufberechtigung

Die Erlaubnis nach § 1 Abs. 2 kann öffentlichen Auftraggebern im Sinne von § 1 Satz 3 des Korruptionsregistergesetzes erteilt werden, die nach § 6 des Korruptionsregistergesetzes abfragepflichtig sind und bei denen eine hohe Zahl regelmäßig durchzuführender Abfragen angenommen werden kann.

§ 3

Antragstellung

(1) Die Erlaubnis nach § 1 Abs. 2 ist über die Leitung der abfragepflichtigen Stelle schriftlich zu beantragen.

(2) Die abfragepflichtige Stelle hat in dem Antrag zu bestätigen, dass sie die erforderlichen Maßnahmen nach § 5 des Berliner Datenschutzgesetzes getroffen hat. Sie hat den Verwendungszweck und die Personen zu benennen, die zum Abruf berechtigt sein sollen.

§ 4

Erteilung und Widerruf der Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis darf nur zur Erfüllung der Zwecke des § 1 des Korruptionsregistergesetzes erteilt werden. In der Erlaubnis ist für jede zum Abruf berechtigte Person eine persönliche Zugangskennung zu vergeben.

(2) Die Erlaubnis ist auf zwei Jahre zu befristen. Nach Fristablauf kann die Erlaubnis auf Antrag längstens für die Geltungsdauer dieser Verordnung verlängert werden.

(3) Die Erlaubnis kann ganz oder teilweise widerrufen werden, insbesondere wenn

1. die Voraussetzungen für eine Erteilung der Erlaubnis nicht mehr vorliegen,
2. die abfragepflichtige Stelle die in § 5 des Berliner Datenschutzgesetzes genannten Maßnahmen nicht getroffen hat oder nicht mehr aufrechterhält,
3. eine zum Abruf berechtigte Person Eintragungen im Korruptionsregister abgerufen oder die abgerufenen Daten verarbeitet und dabei gegen die Vorschriften des Berliner Datenschutzgesetzes oder des Korruptionsregistergesetzes verstoßen hat.

§ 5

Abrufverfahren

Abrufbar sind Eintragungen nach § 5 Abs. 1 des Korruptionsregistergesetzes. Die Verantwortung für die Rechtmäßigkeit eines Abrufs trägt die abfragepflichtige Stelle.

§ 6

Protokollierung

Die zentrale Informationsstelle hat jeden Abruf so zu protokollieren, dass die abrufende Person, das Datum des Abrufs und die abgerufenen Angaben bestimmbar sind. Die protokollierten Angaben dürfen nur zu Zwecken des Datenschutzes, der Datensicherung und des ordnungsgemäßen Betriebes der Datenverarbeitungsanlage verwendet werden. Sie sind zwei Jahre nach ihrer Protokollierung zu löschen.

§ 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft. Sie tritt mit dem Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft.

Berlin, den 4. März 2008

Der Senat von Berlin

Klaus Wowereit

Regierender
Bürgermeister

Ingeborg Junge-Reyer

Senatorin
für Stadtentwicklung

Verordnung
über die Änderung der Satzung
der Investitionsbank Berlin

Vom 4. März 2008

Auf Grund des § 9 des Investitionsbankgesetzes vom 25. Mai 2004 (GVBl. S. 226, 227), das zuletzt durch Gesetz vom 2. Dezember 2004 (GVBl. S. 494) geändert wurde, wird verordnet:

Artikel I

§ 7 Abs. 4 der Verordnung über die Satzung der Investitionsbank Berlin vom 2. September 2004 (GVBl. S. 372) erhält folgende Fassung:

„(4) Der Vorstand und der Verwaltungsrat wenden den Corporate Governance Kodex (CGK) in der jeweiligen von der Senatsverwaltung für Finanzen herausgegebenen Fassung an.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 4. März 2008

Der Senat von Berlin

Klaus W o w e r e i t
Regierender Bürgermeister

Harald W o l f
Senator für Wirtschaft,
Technologie und Frauen

Verordnung
über den automatisierten Datenabruf aus dem Polizeilichen
Landessystem zur Information, Kommunikation und
Sachbearbeitung (POLIKS) durch Angehörige der
Gemeinsamen Ermittlungsgruppe Berlin/Brandenburg
(GEG BE/BB) und Verbindungsbeamte der Polizei
des Landes Brandenburg

Vom 6. März 2008

Auf Grund des § 46 Abs. 4 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes in der Fassung vom 11. Oktober 2006 (GVBl. S. 930), das zuletzt durch Artikel V des Gesetzes vom 15. Dezember 2007 (GVBl. S. 604) geändert wurde, wird nach Anhörung des Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit verordnet:

§ 1

(1) Durch automatisierten Abruf aus dem Polizeilichen Landessystem zur Information, Kommunikation und Sachbearbeitung (POLIKS) dürfen Dienstkräften der Polizei des Landes Brandenburg, die mit Polizeivollzugsaufgaben in der Gemeinsamen Ermittlungsgruppe Berlin/Brandenburg (GEG BE/BB) der Polizeien der Länder Berlin und Brandenburg beauftragt sind oder als Verbindungsbeamte bei der Polizei des Landes Berlin tätig sind, für Erkenntnisfragen zum Zwecke der Gefahrenabwehr und der Verfolgung und Verhütung von Straftaten Daten aus dem Informationssystem übermittelt werden.

(2) Die Übermittlung durch Abruf ist nur zulässig, wenn ohne Kenntnis der Daten die Verhütung oder Verfolgung einer Straftat oder die Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung erschwert oder entscheidend verzögert würde und der Abruf unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Belange des Betroffenen angemessen ist. Die Verantwortung für die Zulässigkeit des einzelnen Abrufs liegt bei der abrufenden Stelle.

§ 2

Daten im Sinne von § 1 sind, soweit vorhanden, alle Daten zu

1. Personen mit den Datengruppen

a) Personalien

- Familien-/Ehename
- Namensbestandteile
- Geburtsdatum
- Geburtsname
- Namensbestandteile des Geburtsnamens
- Rufname
- Geschlecht
- Geburtsort
- Staatsangehörigkeit
- akademischer Grad
- Geburtsland
- frühere Staatsangehörigkeit
- Volkszugehörigkeit
- Ergänzungen zur Personalie
- Status der Personalie
- Quelle der Personalie
- Ergänzungen zur Quelle
- Ordensnamen
- Künstlernamen
- Aliasnamen

b) Personenbeschreibung

- Größe
- Gewicht
- Bekleidung
- Sprachmerkmale
- körperliche Merkmale
- Tätowierungen
- Zahnstatus

c) Anschriften

- Wohnanschriften
- Meldeanschriften
- Aufenthaltsorte jeweils mit Art der Ortsbezeichnung
- Straße
- Hausnummer
- Postleitzahl
- Ort
- Ortsteil/Gemeinde
- Staat

d) Zusätzliche Personendaten als INPOL-Datengruppe

- erlernter – ausgeübter Beruf
- Gruppenzugehörigkeit

e) Personengebundener Hinweis als INPOL-Datengruppe (zugelegene Katalogbegriffe wie: bewaffnet, gewalttätig, Ausbrecher, BTM-Konsument, Freitodgefahr, Straftäter einer verbotenen militanten Organisation, Straftäter rechts motiviert, Straftäter links motiviert, Gewalttäter politisch motivierter Ausländerkriminalität, Sexualtäter, Explosivstoffgefahr usw.)

f) Leichen-/Körperteil (Beschreibung von Teilen des menschlichen Körpers)

g) Daten des Erkennungsdienstes

- wann wurde die ED-Behandlung vorgenommen
- wo wurde die ED-Behandlung vorgenommen
- Lichtbilder
- festgestellte rechtmäßige Personalie

h) Lichtbildsatz

- Art der Lichtbilder
- Speicherort der Lichtbilder (URL)

i) Serologie

- Blutgruppe
- DNA-Status
- Aufbewahrungsort der Unterlagen

j) Personenfahndungsnotierung

- Fahndungsanlass
- Fahndungszweck
- ausschreibende Behörde
- Fahndungsregion

- Frist der Fahndung
 - wer ist zu benachrichtigen
 - wer hat Fahndungsunterlagen
 - k) Freiheitsentziehung – Haftdaten
 - Datum von – bis
 - Hafturlaub
 - Anschrift der JVA
 - l) Fremdojektreferenz (= Kennung dieser Person in anderen Systemen, z.B. INPOL-ID)
 - m) Mittäter
 - Familienname
 - Vorname
 - Geburtsdatum
 - Geschlecht
 - Vorgangskennung
 - Vorgangstatus
 - Ereignisbezeichnung
 - verantwortliche Dienststelle
 - interne POLIKS-Nummer der Person
 - n) Rechtlicher Vertreter
 - Name
 - Vorname
 - Namensbestandteile
 - Geschlecht
 - Anschrift
 - Erreichbarkeit
 - oder angepasste Daten bei einem Amtsvormund oder einer Pflugschaftsinstitution
2. Institutionen mit Daten zu
- a) Name der Institution
 - b) Art der Institution (Katalogbegriffe wie Arztpraxis, Behörde, Geldinstitut, Krankenhaus, Versicherung usw.)
 - c) Rechtsform (AG, GmbH, GbR usw.)
 - d) Abkürzungsname der Institution
 - e) Organisationseinheit (z.B. Filiale)
 - f) Registerdaten
 - Nation
 - Volkszugehörigkeit
 - Gerichtsstand
 - Registerbehörde
 - Registernummer
 - Registerdatum
 - Gründungsland
 - Gründungsgebiet
 - Gründungsdatum
 - Bemerkungen
 - g) Auflösungsdaten
 - Auflösungsgrund
 - Auflösungsdatum
 - h) Anschrift der Institution
 - Art der Ortsbezeichnung
 - Straße
 - Hausnummer
 - Postleitzahl
 - Ort
 - Ortsteil/Gemeinde
 - Staat
- i) Kommunikationsverbindungen (E-Mail, Telefon, Fax usw.)
 - j) Repräsentanten der Institution
 - Namen
 - Vornamen
 - Anschrift
 - Erreichbarkeit
3. Sachen mit den erforderlichen Daten zu den Sachtypen
- a) Ausweis/Urkunde
 - b) Banknote
 - c) chemische Substanz
 - d) Fahrrad
 - e) Kfz
 - f) Kfz-Kennzeichen
 - g) Konto
 - h) Scheck/Kreditkarte
 - i) Schiff
 - j) Schusswaffe
 - k) Sonstige Sache
 - l) Tier
4. Daten zu den jeweiligen referenzierten Vorgängen, die im Informationssystem mit folgenden Informationen angezeigt werden:
- a) Vorgangsrolle
 - aa) abgleichspflichtige Vorgangsrollen
 - Anzeigender
 - Asylbewerber
 - Beteiligter
 - Beteiligter Schiffsunfall-Person
 - Geschädigter
 - Gesuchter
 - Tatverdächtiger
 - Vermisster
 - Verstorbener
 - bb) weitere mögliche, aber nicht abgleichspflichtige Rollen
 - angehörtes Kind
 - Antragsteller
 - Betreiber der Alarmanlage
 - Betroffener
 - Betroffener einer Ordnungswidrigkeit
 - ED-Behandler
 - Fahrzeugführer
 - Festgenommener
 - Halter/Eigentümer von beißendem Tier
 - Hilfloser
 - inhaftierte Person
 - Lotse
 - mitreisendes Kind
 - Mitteiler
 - Schiffseigner
 - Schiffsführer
 - Sonstiger Geschädigter
 - Störer
 - Verantwortlicher
 - vorläufig Untergebracht
 - Zeuge
 - b) Vorgangstyp
 - Straftat
 - Verkehrsunfall

- Ordnungswidrigkeit
 - Polizeiliche Maßnahme/Tätigkeit
 - Leichensache
 - Gefahrenabwehr
 - Sonstiger Vorgang
- c) Ereignisbezeichnung bzw. Erfassungsgrund
- d) Vorgangskennung des referenzierten Vorgangs
- e) Ereigniszeit – Rolle
- Antragszeit
 - Abstellzeit
 - Beschlagnahmezeit
 - Besichtigungszeit
 - Bisszeitpunkt
 - Brandentdeckungszeit
 - Einsatzzeit
 - Ereigniszeit
 - Feststellungszeit
 - Fundzeit
 - Maßnahmezeit
 - Sterbezeit
 - Tatzeit
 - Unfallzeit
 - Unterbringungszeit
 - Vermisstenzeit
- f) Ereignisort – Rolle
- Abstellort
 - Antragsort
 - Beschlagnahmeort
 - Besichtigungsort
 - Bissort
 - Brandort
 - Einsatzort
 - Ereignisort
 - Feststellungsort
 - Fundort
 - Maßnahmeort
 - Sterbeort
 - Tatort
 - Unfallort
 - Unterbringungsort
 - Vermisstenort
- g) Vorgangsverantwortlicher
- Dienstgrad
 - Name
 - Dienststelle
 - Telefonnummer
- h) Vorgangsart
- Vorgang
 - Zuarbeit
 - Ersuchen
 - Sammelvorgang
- i) Vorgangstatus
- angelegt/zugewiesen
 - zur Übergabe vorbereitet
 - zum Abschluss vorbereitet
 - übergeben
 - abgeschlossen
 - vorläufig abgegeben
- j) Datum des letzten Vorgangstatuswechsels

§ 3

(1) Der Polizeipräsident in Berlin darf den automatisierten Abruf von Daten nur zulassen, wenn hierfür die individuellen Nutzerdaten des abfragenden zugangsberechtigten Mitarbeiters, die jeweilige Maschinenkennung und der Abfragegrund übertragen werden.

(2) Der automatisierte Abruf ist nur zulässig, wenn die beteiligten Stellen die entsprechenden technisch-organisatorischen Maßnahmen nach § 5 des Berliner Datenschutzgesetzes getroffen haben.

(3) Für eine Protokollierung zum Zwecke der datenschutzrechtlichen Kontrolle werden bei einem Datenabruf die individuellen Nutzerdaten, der Abfragegrund sowie der Umfang der abgerufenen Daten für die Dauer von zwei Jahren gespeichert.

(4) Die zum Abruf berechtigten Dienstkräfte der Polizei Brandenburg sind der Zentralen Serviceeinheit des Polizeipräsidenten in Berlin namentlich zu benennen. Jeder berechtigten Dienstkraft wird eine eigene Zugriffsberechtigung erteilt. Personelle Veränderungen sind unverzüglich anzuzeigen.

(5) Wird die „Vereinbarung zwischen der Senatsverwaltung für Inneres und Sport des Landes Berlin und dem Ministerium des Innern des Landes Brandenburg über den lesenden Zugriff auf das Polizeiliche Auskunftssystem Straftaten (PASS) bzw. die Landesdatenhaltung (POLAS) und den Index des Vorgangsbearbeitungssystems ComVor durch Angehörige der Gemeinsamen Ermittlungsgruppe Berlin-Brandenburg (GEG BE/BB), Polizeibeamte des Landeskriminalamtes 45 und Verbindungsbeamte des Polizeipräsidenten in Berlin“ durch Kündigung oder aus anderen Gründen hinfällig, kann den Polizeidienstkräften des Landes Brandenburg der direkte Zugriff auf POLIKS entzogen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Polizeipräsident in Berlin.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 6. März 2008

Der Senat von Berlin

Klaus W o w e r e i t

Dr. K ö r t i n g

Regierender Bürgermeister

Senator für Inneres und Sport

Verordnung

zur Änderung der Verordnung über sachliche Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten und der Ordnungsdienstverordnung

Vom 11. März 2008

Auf Grund des § 26 Abs. 1 Satz 1 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 10. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2833), und auf Grund des § 2 Abs. 6 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes in der Fassung vom 11. Oktober 2006 (GVBl. S. 930), das zuletzt durch Artikel V des Gesetzes vom 15. Dezember 2007 (GVBl. S. 604) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel I

Änderung der Verordnung über sachliche Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten

§ 1 Nr. 1 Buchstabe d der Verordnung über sachliche Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten vom 29. Februar 2000 (GVBl. S. 249), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. S. 702), erhält folgende Fassung:

„d) für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes, die im ruhenden Verkehr festgestellt werden, sowie durch den fließenden Verkehr auf Gehwegen und in Fußgängerbereichen und deren Ahndung durch Verwarnungen,“

Artikel II

Änderung der Ordnungsdienstverordnung

Die Ordnungsdienstverordnung vom 1. September 2004 (GVBl. S. 364), geändert durch Verordnung vom 21. Juli 2005 (GVBl. S. 419), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Dienstkräfte im Parkraumüberwachungsdienst der bezirklichen Ordnungsämter überwachen den ruhenden Straßenverkehr in den Parkraumbewirtschaftungsgebieten, verfolgen die dort feststellbaren Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes und können diese durch Verwarnungen ahnden oder die Weiterbearbeitung durch die hierfür zuständige Stelle veranlassen.“

2. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Dienstkräfte im Rahmen des Verkehrsüberwachungsdienstes der bezirklichen Ordnungsämter überwachen den ruhenden Straßenverkehr, verfolgen die dort feststellbaren Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes und können diese durch Verwarnungen ahnden oder die Weiterbearbeitung durch die hierfür zuständige Stelle veranlassen und ergreifen die gebotenen Gefahrenabwehrmaßnahmen.“

Artikel III

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 11. März 2008

Der Senat von Berlin

Klaus W o w e r e i t

Regierender Bürgermeister

Dr. K ö r t i n g

Senator für Inneres und Sport

(12. BImSchV)

- | | |
|---|-------------|
| a) Zulassung von Ausnahmen nach § 9 Abs. 6 der Störfall-Verordnung | 165 – 275 |
| b) Prüfung des Sicherheitsberichts nach § 13 der Störfall-Verordnung | 120 – 2 400 |
| c) Durchführung einer Vor-Ort-Inspektion nach § 16 der Störfall-Verordnung einschließlich Berichterstellung und Festlegung von Folgemaßnahmen | 260 – 1 250 |

Herausgeber:

Senatsverwaltung für Justiz,
Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin

Redaktion:

Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin, Fernruf: 90 13 33 80, Telefax: 90 13 20 08

Verlag und Vertrieb:

Kulturbuch-Verlag GmbH, Postfach 47 04 49, 12313 Berlin
Hausadresse: Berlin-Buckow, Sprosserweg 3, 12351 Berlin
Telefon: 6 61 84 84 oder 6 61 40 02; Telefax: 6 61 78 28
Internet: <http://www.kulturbuch-verlag.de>
E-Mail: kbvinfo@kulturbuch-verlag.de

Bezugspreis:

vierteljährlich 13,30 € einschließlich 7 % Umsatzsteuer
bei sechswöchiger Kündigungsfrist zum Quartalsende.
Laufender Bezug und Einzelhefte durch den Verlag.
Preis dieses Heftes 2,05 € zuzüglich Versandkosten
(Postbank Berlin, Konto Nr. 87 50 - 109, BLZ 100 100 10)

Druck:

H. Heenemann GmbH & Co., Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin

Berichtigung
der Verordnung über die Festsetzung
des Bebauungsplans VIII-513b
im Bezirk Spandau, Ortsteil Haselhorst

Die Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans VIII-513b im Bezirk Spandau, Ortsteil Haselhorst, vom 27. Februar 2007 (GVBl. S. 314) wird wie folgt berichtigt:

1. Das Datum der Verordnung vom 27. Februar 2007 ist in 17. Juli 2007 zu ändern.
2. Das am Schluss der Verordnung aufgeführte Datum vom 27. Februar 2007 ist in 17. Juli 2007 zu ändern.

Berlin, den 13. März 2008

Bezirksamt Spandau von Berlin

B i r k h o l z	R ö d i n g
Bezirksbürgermeister	Bezirksstadtrat

Berichtigung
der Verordnung über die Festsetzung
des Bebauungsplans VIII-524a
im Bezirk Spandau, Ortsteil Haselhorst

Die Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans VIII-524a im Bezirk Spandau, Ortsteil Haselhorst, vom 27. Februar 2007 (GVBl. S. 315) wird wie folgt berichtigt:

1. Das Datum der Verordnung vom 27. Februar 2007 ist in 19. Juni 2007 zu ändern.
2. Das am Schluss der Verordnung aufgeführte Datum vom 27. Februar 2007 ist in 19. Juni 2007 zu ändern.

Berlin, den 13. März 2008

Bezirksamt Spandau von Berlin

B i r k h o l z	R ö d i n g
Bezirksbürgermeister	Bezirksstadtrat